



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	25.05.2007	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 23/05
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsätze
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 12 Abs. 1 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Konkludente Vergütungsvereinbarung; Benutzung im schutzrechtsfreien Ausland		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch schlüssiges Verhalten für mehrere Benutzungsfälle der Dienstleistung Vergütungsvereinbarungen mit Ermäßigungen des Erfindungswertes getroffen, ohne dass eine Systematik dieser Ermäßigungen angegeben wurde, dann kann für noch nicht vereinbarte weitere Vergütungsfälle durch ein In-Beziehung-Setzen der zuletzt vereinbarten stärksten Ermäßigung zu dem Zeitraum, in welchem diese Ermäßigung erreicht wurde, auf eine jährliche Ermäßigungssystematik geschlossen werden.
2. Es entspricht der Entscheidungspraxis der Schiedsstelle und der Ansicht in der Literatur, dass dann, wenn ein in Deutschland geschütztes Verfahrenspatent in einem ausländischen Staat, in dem kein eigener Patentschutz besteht, genutzt wird, in der Übermittlung der Beschreibung des Verfahrens vom Inland aus kein Inverkehrbringen und Anbieten im Inland liegt, so dass eine Vergütungspflicht für eine solche Auslandsnutzung entfällt. Das Schutzrecht wird nur dann benutzt, wenn durch das Inlandspatent nicht nur das Verfahren sondern auch die Anordnung zur Ausführung des Verfahrens unter Schutz gestellt ist und die Anordnungen im Inland hergestellt werden. Dann wird auch eine Vergütungspflicht begründet.